

instara

32. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Tarmstedt

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27412-142 / Stand: 21.05.2025)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeinde Grasberg
- Gemeinde Worpswede
- Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser
- Deutsche Telekom Technik GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 21.01.2025)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. Da flächenbeanspruchende Maßnahmen im Sinne des nachhaltigen Umgangs mit dem Gut Boden geringgehalten werden sollen, ist eine kleine Beanspruchung des Vorbehaltsgebiets Waldes durch einen Anbau sinnvoller als eine neue Beanspruchung bisher ungenutzter Flächen bei einem kompletten Neubau. Es gilt weiterhin Waldränder von störender Nutzung freizuhalten.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Keine Bedenken.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Regionalplanung keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Im direkten Waldrandbereich ist weiterhin die Außenspielfläche des Kindergartens, wie bereits seit vielen Jahren im Bestand etabliert, vorgesehen. Es sind in der Vergangenheit keine Nutzungskonflikte des Waldrandes und der Außenspielfläche für die Kinder bekannt, sodass auch weiterhin von einer konfliktfreien Koexistenz ausgegangen werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Anregungen und Hinweise

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Hier handelt es sich um die Erweiterung einer bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtung. Das Plangebiet ist bereits über die Straße Zum Sportzentrum erschlossen. Zur Abholung der Abfälle sind die Behälter an dieser Straße bereit zu stellen. Ist dies gewährleistet, gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

32. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gemeinde Breddorf

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Flächennutzungsplanes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Das nächstgelegene Baudenkmal, eine Scheune in Hanstedt (Katenberg 7), befindet sich rund 1200 m vom Plangebiet entfernt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen. Die nebenstehenden Ausführungen zur Abholung der Abfälle werden redaktionell in das Kapitel 8.3 „Ver- und Entsorgung“ in die Begründung aufgenommen.

Es werden die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen zur Kenntnis genommen, dass sich keine gesetzlich ausgewiesenen und geschützten Kulturdenkmale im Plangebiet der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplanes oder in der Nähe dazu befinden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Baudenkmal steht in weiter Entfernung zum Plangebiet der parallel durchgeführten, vorbereitenden Bauleitplanung, sodass keine Nutzungskonflikte auftreten können.

Anregungen und Hinweise

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenke gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“, Gemeinde Breddorf

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Bebauungsplanes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Das nächstgelegene Baudenkmal, eine Scheune in Hanstedt (Katenberg 7), befindet sich rund 1200 m vom Plangebiet entfernt.

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenke gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zurzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.

1.2 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 12.12.2024)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Denkmalschutzes den Inhalten des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“ nicht entgegenstehen.

Es werden die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen zur Kenntnis genommen, dass sich keine gesetzlich ausgewiesenen und geschützten Kulturdenkmale im Bereich des parallel geänderten Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“ oder in der Nähe dazu befinden.

Es werden die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen. Das Baudenkmal steht in weiter Entfernung zum Plangebiet des parallel geänderten Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“, sodass keine Nutzungskonflikte auftreten können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Denkmalschutzes den Inhalten des parallel aufgestellten Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kreisarchäologie keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Denkmalschutzes den Inhalten des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass, ich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.3 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 12.12.2024)

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH noch von allen durch sie vertretenen Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahmen mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind. Auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal wird verzichtet.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem — für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: <https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

1.4 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 13.12.2024)

Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht berührt.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne, gerne digital.

1.5 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 16.12.2024)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, noch den durch sie vertretenden Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahmen mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind. Auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal wird verzichtet.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht durch die vorliegende Bauleitplanung berührt werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VVBauGB), Ziffer 38, entsprochen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden.

Anregungen und Hinweise

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH,

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Da der vorliegenden Stellungnahme keine expliziten Leitungspläne beigelegt sind, wird davon ausgegangen, dass es sich um straßenseitig verlegte Anlagen oder die Hausanschlüsse für die südlich angrenzende Bebauung entlang der Dorfstraße handelt. Sie liegen demgemäß außerhalb der Plangebietsgrenzen und werden somit im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht berührt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Potenziell notwendige Erschließungsarbeiten sind Teil der nachgelagerten Planungsebenen und werden im Zuge dessen entsprechende Berücksichtigung finden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Potenziell notwendige Erschließungsarbeiten sind Teil der nachgelagerten

Anregungen und Hinweise

denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliesung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

1.6 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 16.12.2024)

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Planungsebenen und werden im Zuge dessen entsprechende Berücksichtigung finden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma Ericsson Services GmbH und der durch sie vertretenden Deutschen Telekom Richtfunkverbindungen keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben zur vorliegenden Bauleitplanung vorzutragen hat.

Anregungen und Hinweise

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

1.7 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 16.12.2024)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit

32. Änd. des F-Planes der Samtgemeinde Tarmstedt und B-Plan Nr. 4a "Sportgelände"

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.8 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 13.12.2024)

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein **kostenloser** Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet—so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.

Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere behördliche Planungen abgefragt werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wurde bereits gefolgt und die Ericsson Services GmbH bereits im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsschritts anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der Avacon Netz GmbH im Plangebiet befinden.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurden umfassend alle Leitungs- und Netzbetreiber zum vorliegenden Teilnahmeverfahren angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungslagen der TenneT TSO GmbH im Plangebiet vorhanden sind.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die TenneT TSO GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahmen mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind. Auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal wird verzichtet.

Anregungen und Hinweise

Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihre Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Hier der Link zum BIL Portal:

<https://bil-leitungsauskunft.de/>

1.9 Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 12.12.2024)

Anbei die gewünschte E-Mail-Adresse für Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Deutsche Post AG:

CRE-Germany_PM_SP0@dpdhl.com

Sind Sie bitte so freundlich und würden Frau Schwitzer aus dem Verteiler entfernen und stattdessen die o. g. E-Mail-Adresse verwenden. Dafür danken wir Ihnen.

1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 02.01.2025)

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2024. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.

Ergänzung Instara: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 29.01.2024

„Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung im Folgenden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.“

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind keine weiteren Beteiligungsverfahren mehr vorgesehen. Infolge dessen wird die nebenstehend angeführte Mailadresse für weitere Planverfahren, an der die Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH beteiligt werden soll, vermerkt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer auf die abgegebene Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verweist. Sie wird im Folgenden wortgleich eingefügt.

Die seinerzeit getroffenen Abwägungsempfehlungen bleiben unverändert bestehen.

Anregungen und Hinweise

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Tarmstedt und der Gemeinde Breddorf grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird jeder Entzug von land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen.

Bezugnehmend auf den Geltungsbereich äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin. Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

„Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LWK aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LWK aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung äußert. Die vorliegende Bauleitplanung zielt auf die Bestandsabsicherung und notwendige Schaffung moderater Erweiterungsmöglichkeiten der sozialen Infrastruktur des bestehenden Waldkindergartens am Standort ab. So kann die enge Koexistenz beider Nutzungen entwickelt werden, die sich über lange Jahre bereits etabliert hat. Für die Fläche besteht zudem bereits Baurecht im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4a, sodass lediglich ein minimaler Teil der forstwirtschaftlichen Fläche durch die vorliegende Planung neu in Anspruch genommen werden muss. Um zu diesem planungsrechtlichen Belang adäquat zu begegnen, wird ein erläuterndes Kapitel 8.6 „Forstwirtschaft“ in die Begründung aufgenommen.

Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gewährleistet die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dadurch, dass ein Erweiterungsbau durch Ertüchtigung der Bestandsanlagen anstatt eines gänzlichen Neubaus eines Kindergartens an anderer Stelle forciert wird. Dies schont nicht nur den Boden vor übermäßiger Versiegelung, sondern ebenso finanzielle und umweltrelevante sowie fossile Ressourcen. Dabei wird schwerpunktmäßig auf eine Fläche zurückgegriffen, die derzeit zum rechtswirksamen Planstand zum größten Teil als eine Baufläche mit den zulässigen Nutzungen Dorfgemeinschaftshaus, Schießstand, Turnhalle, Feuerwehr, Kindergarten, Kinderspielkreis, Hausmeisterwohnung, sonstige zweckgebundene Nebenanlagen fixiert ist. Ein kleiner Teil ist derzeit noch als Waldfläche anzusprechen, welche somit überplant wird. Weitere Ausführungen dazu sind im Umweltbericht unter dem Kapitel 9.2 „Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen“ in der Begründung aufgeführt. Für die vorgesehene bauliche Nutzung im Plangebiet wird somit nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Für die externe Kompensationsmaßnahme wird hingegen auf einen randständigen, schmalen Streifen (90 m x 5 m) einer ackerbaulich genutzten Fläche zurückgegriffen. Da dieser Bereich jedoch am Rand einer sehr

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Abschließend bitten wir um die Aufnahme eines Hinweises, dass ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren sind.“

1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 20.12.2024)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN

großen, zusammenhängen Landwirtschaftsfläche zur bestehenden Wohnbebauung angeordnet ist und somit dessen Anlage darüber hinaus positiven Einfluss auf das Landschaftsbild hat, wird im vorliegenden Fall der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche gewährt.

Die nebenstehenden Ausführungen wird dahingehend gefolgt, dass ein erläuterndes Kapitel 8.6 „Forstwirtschaft“ in die Planunterlagen aufgenommen wird.

Der nebenstehende Hinweis auf die uneingeschränkte Nutzbarkeit der angrenzenden Forstwirtschaftsflächen wird mit Verweis auf die oben angeführten Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Die Bewirtschaftung der Gesamtfläche bleibt von der vorliegenden Bauleitplanung unberührt.

Der Bitte wird gefolgt und die nebenstehenden Ausführungen in das Kapitel 8.5 „Immissionsschutz“ hinzugefügt.“

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen wurden bereits dahingehend gefolgt, dass die Informationen des angeführten NIBIS Kartenservers zur Erstellung des Umweltberichtes im Kapitel 9 herangezogen wurden.

Anregungen und Hinweise

1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.12 Harbour Energy

(Stellungnahme vom 13.01.2025)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-0066-2):

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Laut des NIBIS Kartenservers liegen zwar keine Salzabbaugerechtigkeiten im Plangebiet vor, jedoch sind Altverträge für Erdöl, und -gas der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH flächendeckend im Bereich der gesamten Ortschaft Breddorf vorhanden.

Bei den Altverträgen zur Erdöl und -Gas Aufsuchung bzw. Förderung handelt es sich um Grundeigentümer, die bis 1934 beim Staat angezeigt aber nicht ausgeführt werden mussten. Da seither keine Erdöl oder -Gas Fördertätigkeiten in der Gemeinde Breddorf praktiziert wurden, wird auch gegenwärtig nicht davon ausgegangen, dass die Gewerkschaft Küchenberg dies kurz- oder mittelfristig aufnehmen wird.

Infolge dessen können die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LBEG in Bezug auf die durch ihn vertretene Belange keine weiteren Hinweise vorträgt.

Die nebenstehenden, allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Harbour Energy keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen und auch

Anregungen und Hinweise

In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. **Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.**

Hinweis:

Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen. Bitte beachten Sie unsere neue E-Mailadresse plananfragen@harbourenergy.com.

1.13 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 15.01.2025)

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperations-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

keine öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz zur Gewinnung von Rohstoffen im Plangebiet vorliegen.

Dies wird zur Kenntnis genommen und die Mailadresse für kommende Bauleitplanverfahren geändert. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich bei der vorliegenden Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um eine formal durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligung, die sowohl in postalischer als auch digitaler Form erfolgen kann. Sie kann allerdings nicht durch Leitungsauskünfte in einem Online-Portal ersetzt werden, welche von der Kommune selbst abgefragt werden. Vielmehr haben die Leitungsträger Auskunft zu den von ihnen vertretenen Belangen zu geben. Der diesbezüglichen Anregung wird daher nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

partnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

1.14 Niedersächsische Landesforsten — Forstamt Rotenburg

(Stellungnahme vom 16.01.2025)

Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die vorliegende Planung beabsichtigt eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche der Nutzung Kindergarten auf der bereits festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf.

Für die geplante Entwicklung wird ein kleiner Bereich eines Vorbehaltsgebietes Wald in Anspruch genommen, die Waldfläche als solche wird allerdings nicht berührt. Da in der Vergangenheit bereits eine mögliche Koexistenz von Waldkindergarten und Wald bewiesen wurde, wird in der angestrebten Erweiterung keine nennenswerte Beeinträchtigung der Belange des Waldes gesehen.

Durch das Heranrücken der Bebauung an die existierenden Waldflächen entsteht seitens der Waldbesitzenden keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

1.15 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 17.01.2025)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.12.2024.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Aussagen sind korrekt wiedergegeben und werden so zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Forstamtes Rotenburg keine nennenswerte Beeinträchtigung des Waldes durch die vorliegende Bauleitplanung gesehen wird, weil die Koexistenz der Kita und der Waldnutzung bereits im Bestand langjährig konfliktfrei koexistieren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Heranrücken der Bebauung keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die Waldbesitzenden entsteht.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

1.16 PLEDOC GmbH

(Stellungnahme vom 17.01.2025)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Anlage(n)

Übersichtskarte NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH weder Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung geltend gemacht werden, noch Neuverlegungen von Telekommunikationsanlagen geplant sind.

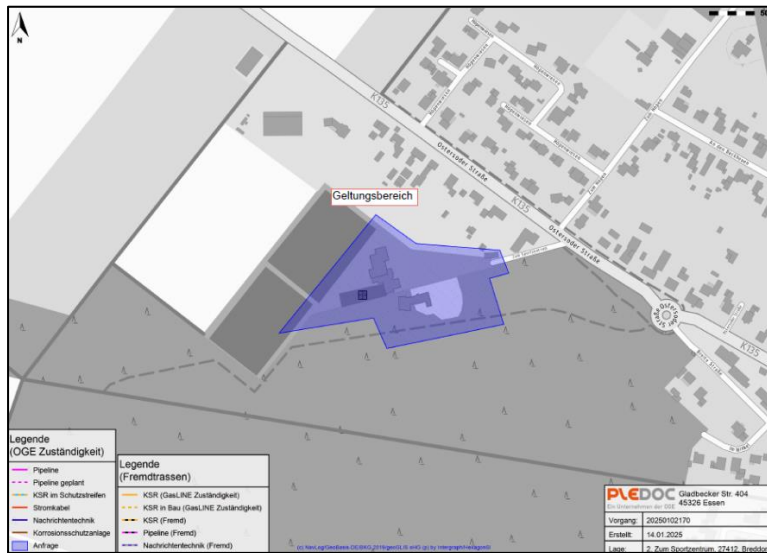
Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder die Anlagen der PLEDOC GmbH noch den durch sie vertretenden und nebenstehend aufgeführten Unternehmen von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Geltungsbereichsgrenzen ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.

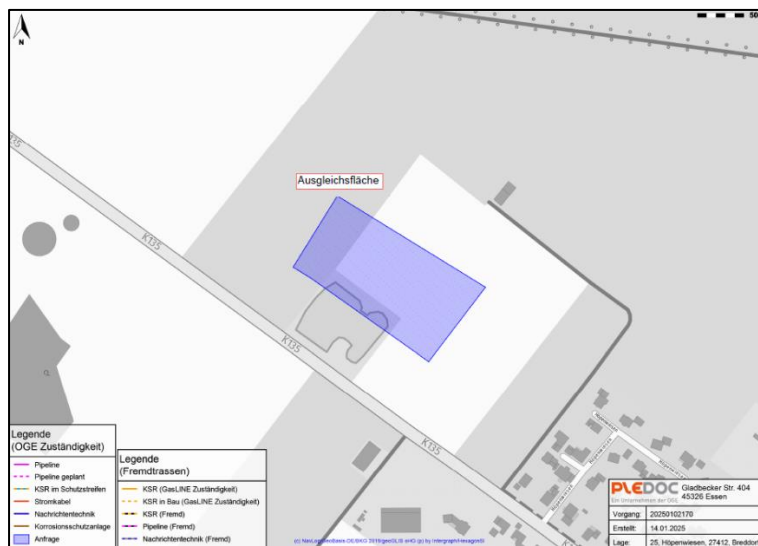
Dies wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Übersichtskarte wird zur Kenntnis genommen. Sie stellt das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem parallel geänderten Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“ dar.



Die nebenstehende Übersichtskarte wird zur Kenntnis genommen. Sie stellt den Bereich der Ausgleichsfläche korrekt dar.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.17 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 22.01.2025)

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

*** Bitte beteiligen Sie uns zukünftig im Rahmen der TÖB Beteiligung unter der E-Mailadresse: bauleitplanung@hwk-bls.de. Danke! ***

1.18 NABU Bremervörde-Zeven

(Stellungnahme vom 20.12.2024)

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zu den o.a. Verfahren Stellung.

Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Allerdings sollten folgende Anregungen Berücksichtigung finden:

- a) Für die Ausgleichsmaßnahme müssen verbindliche dauerhafte Monitoring- und Pflegemaßnahmen geregelt werden. Dadurch wird der langfristige naturschutzfachliche Nutzen dieser Ausgleichsmaßnahme gesichert. Die im Umweltbericht aufgeführte Regelung ist zu unverbindlich (keine Angaben zum Überprüfungszeitpunkt bzw. -zeitraum). Zusätzlich fehlen Ausführungen zur Dokumentation der Überprüfungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerkskammer wurde bereits im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung anhand der nebenstehenden Mailadresse beteiligt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des NABU Bremervörde-Zeven keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung bestehen, wenn die folgenden Anregungen Berücksichtigung finden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um eine planungsrechtliche Änderung im Bereich einer bestehenden Gemeinbedarfsfläche handelt, die durch die öffentliche Hand geplant und umgesetzt wird, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch die Planung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahme rechtskonform erfolgt.

Das Maßnahmenblatt V „Feldhecke“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), siehe Anhang zur Begründung, beschreibt die Pflege- sowie Unterhaltungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahme. Im Einzelnen genannt werden hier: eine fachgerechte 3-jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung, Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen alle Ausfälle sowie der Abbau des Wildschutzaunes nach 5-8 Jahren.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Als positives Beispiel führen wir das standardisierte Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover an und bitten um entsprechende Übernahme.

Tab. 1: Standardisiertes Kontrollverfahren bei Kompensationsmaßnahmen in der Region Hannover

Art	Gehölzpflanzungen	Bewirtschaftungsauflagen (ext. Grünland, Brachen, Blänken, Blühstreifen)
Abnahme- Herstellung	direkt nach der Pflanzung im Frühjahr	direkt nach der Herstellung
Anwuchskontrolle	nach 1 Jahr	–
Abnahme- Entwicklung	2 Jahre nach der Anwuchskontrolle	3 Jahre nach der Abnahme
Zustandskontrolle	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, Turnus 5 Jahre	5 Jahre nach der Entwicklungskontrolle, Evtl. an Auflagen anpassen (Umbbruch alle 3 Jahre o. ä.)

- b) Im Umweltbericht fehlen Maßnahmen zum Insekten- und Fledermausschutz in Bezug auf eine Reduzierung von Beleuchtung. Diese ist auch aufgrund der unmittelbaren Nähe des Waldes und der angrenzenden freien Natur erforderlich. Ein Hinweis im Bebauungsplan zur Beleuchtung fehlt vollständig und ist zu ergänzen.

Beispielhaft könnte eine Regelung der Gemeinde Seedorf aus einem aktuellen Bebauungsplan übernommen werden:

3.BELEUCHTUNGEN

Die Außenbeleuchtungen angrenzend des gesetzlich geschützten Biotopes (Stillgewässer) sind so anzubringen, dass eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf das angrenzende Stillgewässer nicht erfolgt. Angrenzend des Stillgewässers sind Außenbeleuchtungen ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Die Lichtquellen, im Bereich des Stillgewässers, sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

Zudem wird der Zeitpunkt der Pflanzung der Ausgleichsmaßnahme im Kapitel 10.1.1.4 „Kompensationsmaßnahme“ festgesetzt:

„Die Maßnahme ist in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch die Gemeinde Breddorf umzusetzen.“

Den nebenstehenden Ausführungen wurde somit teilweise gefolgt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Von der Festsetzung eines Monitorings nach nebenstehendem Konzept wird seitens der Gemeinde Breddorf abgesehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Inhalte des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4a „Sportgelände“, 1. Änderung und haben infolge dessen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keinen Einfluss auf die Grundzüge der Planung.

- c) Aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme des Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 01.02.2024 und der dazugehörigen Abwägung lässt sich nicht entnehmen, ob gemäß der Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes seit dem 01.01.2021 für die bereits durchgeführte Fällung (östlich des Bestandskindergartens) von Gehölzen eine Genehmigung gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig war und ein entsprechender Kompensationsbedarf entstanden ist. Gemäß der Veröffentlichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) „Genehmigungen nach Naturschutzrecht (z. B. Gehölzfällungen) / Landkreis Rotenburg (Wümme)“ betrifft dies Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und flächige Gehölzbestände ab einer Fläche von 30 m². Nach unserer Rechtseinschätzung wird diese Regelung und der mögliche Kompensationsbedarf nicht davon beeinträchtigt, dass die Fläche seit 35 Jahren als Gemeindebedarfsfläche ausgewiesen wurde. Der Kompensationsbedarf ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde neu festzulegen.

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges der Stellungnahme per Mail.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand zeitgleich mit der oben angeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt. Es sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 1.2.2024 dargestellt, ist die Fläche bereits seit 35 Jahren als Gemeinbedarfsfläche, und zum weit überwiegenden Teil als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Eine Beseitigung der Bäume ist somit bereits seit 35 Jahren rechtlich zulässig. Da es im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung (genehmigt im November 2021) zu einer Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der zuständigen Waldbehörde gekommen ist und hier nicht von einem gesonderten Kompensationsbedarf die Rede war, ist davon auszugehen, dass die Thematik ausreichend berücksichtigt wurde.

Ein Antrag auf Fällung ist demnach beim Landkreis nicht gestellt worden. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die zulässige Fällung der Bäume ergibt sich im vorliegenden Fall ebenfalls nicht.

Der nebenstehenden Bitte wurde seitens der Verwaltung der Samtgemeinde Tarmstedt gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Einwände oder Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht werden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 21.05.2025

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen